

I. Geltungsbereich / Form

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Plast-Control GmbH (im Folgenden: Plast-Control) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden AVB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Plast-Control mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten – in der jeweils aktuellen Fassung – auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Abweichend vom vorstehenden Absatz 1 dieser Ziffer I.1 finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Anwendung auf Verträge zwischen der Plast-Control und Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden auf die Lieferbeziehung keine Anwendung, es sei denn, Plast-Control hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Plast-Control gelten auch dann, wenn Plast-Control in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Plast-Control abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss und Gegenstand der Lieferung

1. Alle Angebote von Plast-Control sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Plast-Control zustande. Dabei ist der Käufer an seine Bestellung für einen Zeitraum von vier Wochen gebunden.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Plast-Control und dem Käufer ist die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Plast-Control. Mündliche Zusagen der Plast-Control vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.
4. Beschaffenheitsvereinbarungen der Vertragsparteien sind abschließend und gegenüber etwaigen objektiven Anforderungen an den Liefergegenständen vorrangig. Abweichende Spezifikationen und Beschaffenheiten werden Bestandteil des Kaufvertrages. Spezifikations- und Beschaffenheitsangaben in Prospekten oder außerhalb des Kaufvertrages stellen keine „anderweitige Vereinbarung“ dar.
5. Soweit die Vertragsparteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung treffen, besteht keine Verpflichtung der Plast-Control auf Aktualisierung der mit dem Liefergegenstand verbundener oder bereitgestellter Hard- und Softwareelemente.
6. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, sofern nicht (i) der Liefergegenstand erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer unzumutbar sind oder aber (ii) mit dem Käufer die Verbindlichkeit von Angaben von Plast-Control zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße,

Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die vorgenannten Angaben von Plast-Control zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die hierauf bezogenen Darstellungen sind weder garantiert, noch stellen sie ohne ausdrückliche schriftliche Zusage von Plast-Control eine Beschreibung der Sollbeschaffenheit dar. Es handelt sich hierbei - ohne anderweitige schriftliche Zusage von Plast-Control - vielmehr lediglich um unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, von denen Abweichungen nach Maßgabe des ersten Satzes dieser Ziff. 6 zulässig sind. Für den Fall, dass mit dem Käufer die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch Plast-Control zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Käufer zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Käufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Plast-Control behält sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht, an allen dem Käufer ggfs. zur Verfügung gestellten Unterlagen, überlassener Software, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen, Mustern etc. Der Käufer darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung von Plast-Control nicht zugänglich gemacht werden.
8. Geschäfte, die nicht durch vertretungsberechtigte Organe von Plast-Control abgeschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vertriebsprokuristen oder durch die Geschäftsführer von Plast-Control.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen von Plast-Control aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Etwaige Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, verstehen sich die Preise - entsprechend den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung - in Euro EXW (Incoterms 2020) zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnliche Abgaben werden, soweit sie von Plast-Control zu tragen sind, gesondert berechnet.
2. Sofern sich nach Abgabe des Angebotes durch Plast-Control, nach Auftragsbestätigung oder Abschluss eines Rahmenvertrages mit fester Preisvereinbarung durch Plast-Control wesentliche Kostenfaktoren wie insbesondere Preise für Zukaufkomponenten, Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten wesentlich (d.h. um mindestens 10 %) ändern, ist Plast-Control zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers, insbesondere im Hinblick auf von diesem ggfs. bereits eingegangene Verpflichtungen zur Weiterlieferung der Ware zu einem bestimmten Preis, berechtigt.
3. Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung beim Käufer, bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Plast-Control zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im letztgenannten Fall ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Eingang der Zahlung bei Plast-Control maßgebend.
4. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; im Falle des Zahlungsverzuges hat der Käufer Plast-Control Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Plast-Control behält sich vor nachzuweisen, dass ihr infolge des Zahlungsverzuges ein höherer

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Schaden entstanden ist. Plast-Control hat zudem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro nach Maßgabe der Regelung des § 288 Abs. 5 BGB.

- Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Plast-Control anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch fällig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Plast-Control ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Plast-Control durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich derjenigen aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, nach pflichtgemäßem Ermessen von Plast-Control gefährdet wird.
- Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Soweit mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen in € (Euro) und ausschließlich an Plast-Control zu leisten.

IV. Lieferung und Lieferzeit

- Für die Lieferfristen ist die Auftragsbestätigung von Plast-Control maßgebend, soweit darin ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Von Plast-Control ansonsten in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom Käufer etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware von Plast-Control am eigenen Werk bereitgestellt und gegenüber dem Käufer Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- Angemessene Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig, wenn eine solche für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann Plast-Control dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1% des Nettopreises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 5% des Nettopreises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden durch die Verzögerung bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- Die Lieferverpflichtung der Plast-Control steht im Rahmen kongruenter Deckung unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und zutreffender Selbstbelieferung, soweit nicht die verspätete und unrichtige Selbstbelieferung durch Plast-Control verschuldet ist. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers werden im Falle durch Plast-Control unverschuldeter Nichtverfügbarkeit der Leistung an den Käufer zurückerstattet.
- Wird Plast-Control eine Lieferung unmöglich, so ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gerät Plast-Control mit einer Lieferung in Verzug, so kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Lieferung von mindestens 60 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfristsetzung muss dabei in Textform erfolgen. Auf Schadensersatz haftet Plast-Control im Falle des Verzuges oder der Unmöglichkeit der

Leistung nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Plast-Control, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. **Der höheren Gewalt stehen insbesondere auch Streiks, Aussperrungen, handelswährungspolitische oder vergleichbare sonstige hoheitliche Maßnahmen, politische Unruhen, Kriegsereignisse sowie Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist) oder unvorhergesehene Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel, Cyberattacken), Behinderung der Verkehrswege, Einfuhr-/Zollabfertigungsverzögerungen** gleich, die Plast-Control die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Plast-Control wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Ziff. IV. 6 auftritt. Der Käufer kann Plast-Control auffordern, innerhalb von sechs Wochen zu erklären, ob Plast-Control für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Erklärt sich Plast-Control innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht, kann der Käufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

V. Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware durch den Käufer

- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wählt Plast-Control die Art der Verpackung nach freiem Ermessen. Plast-Control ist gegenüber dem Käufer, soweit nichts anderes vereinbart, nicht verpflichtet Verpackungsmaterialien zurückzunehmen.
- Die Gefahr geht spätestens auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an die vom Käufer genannte Transportperson übergeben worden ist. Dies gilt auch für Lieferungen, die durch Angestellte von Plast-Control vorgenommen werden, für frachtfrei und verpackungsfrei erfolgte Lieferungen sowie in den Fällen, in denen Montage, Aufstellung oder sonstige Leistungen von Plast-Control übernommen werden. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Darüber hinaus kommt der Käufer in Annahmeverzug, wenn ihm Plast-Control die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, der Käufer aber eine Übernahme der Ware zum genannten Termin ablehnt oder die Waren zum genannten Termin nicht abholt bzw. nicht von einer Transportperson abholen lässt.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Plast-Control berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Käufer über. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Plast-Control zudem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Der Liefergegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. VII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenzunehmen und nicht vor einer etwaigen Berechtigung des Käufers zum Rücktritt gemäß Ziff. VII. 3 zurückzusenden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Plast-Control behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung (Vorbehaltsware), insbesondere auch etwaiger Saldoforderungen, die der Plast-Control im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (sog. Saldovorbehalt) und derjenigen Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter im Wege der Erfüllungswahl einseitig begründet werden, vor. Vorstehendes gilt entsprechend für künftig entstehende und bedingte Forderungen (z. B. aus Akzeptantenwechseln) und wenn auf besonders bezeichnete Forderungen Zahlungen geleistet werden. Mit dem Ausgleich sämtlicher im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und vom Saldovorbehalt erfassten Forderungen, erlischt der Saldovorbehalt.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Nichteinlösung eines Wechsels trotz Fälligkeit oder für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages offenbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Plast-Control aus dem Vertrag oder aus der Geschäftsbeziehung auf der Grundlage mangelnden Leistungsvermögens des Käufers gefährdet ist, ist Plast-Control berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Zu diesem Zweck ist Plast-Control berechtigt, erforderlichenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Zwingende Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben hiervon unberührt.
3. Tritt Plast-Control wegen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere wegen verspäteter Zahlung, vom Vertrag zurück, so hat der Käufer sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes zu tragen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Plast-Control unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse unverzüglich zu informieren. Der Käufer darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden im ausreichend in Maße zum Neuwert zu versichern.
4. Der Käufer ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig (also insbesondere nach den für das betroffene Produkt vorgesehenen Intervallen) durchzuführen.
5. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst sämtlicher Nebenrechte, insbesondere auch sämtlicher Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, an die Plast-Control, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird, ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer gemeinsam mit anderen, nicht von Plast-Control an den Käufer veräußerten Waren verkauft, so erfolgt die Forderungsabtretung an die Plast-Control im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderweitig bezogenen und gemeinsam weiterverkauften Ware.

Auch nach dieser Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Weiterveräußerungsforderungen ermächtigt. Diese Ermächtigung erlischt spätestens im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, im Falle der Nichteinlösung eines Wechsels und im Falle des Antrages des Käufers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Ferner erlischt die Einziehungsermächtigung im Falle des Widerrufs durch Plast-Control. Von einem Widerruf der Einziehungsermächtigung wird Plast-Control nur Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass Zahlungsansprüche der Plast-Control aus der

Geschäftsbeziehung mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Plast-Control kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6. Der Käufer ist nicht berechtigt, Weiterveräußerungsforderungen seinerseits an Dritte abzutreten, es sei denn, diese Forderungsabtretung erfolgt im Rahmen des echten Factorings und der Factoring-Erlös übersteigt den Wert der durch Plast-Control gesicherten Forderung. Jede in diesem Rahmen beabsichtigte Abtretung ist der Plast-Control anzuzeigen. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung der Plast-Control sofort fällig.
7. Plast-Control ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, wenn ihr sich unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge ergebender realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Dabei ist von den Einkaufspreisen für Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

VII. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
2. Grundlage der Mängelhaftung der Plast-Control ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Plast-Control (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Plast-Control eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter wird keine Haftung übernommen.
4. Plast-Control haftet nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 5.a. Mängelansprüche des Käufers setzen weiter grundlegend voraus, dass der Käufer den ihm gesetzlich obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jeder Liefergegenstand ist unverzüglich nach Übernahme durch den Käufer oder von den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Liefergegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn Plast-Control nicht binnen fünf Werktagen nach Übernahme eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge der Plast-Control nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, an dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei üblicher Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Jede Mängelrüge muss der Käufer gegenüber Plast-Control schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, um Plast-Control eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge zu ermöglichen.
- b. Der Käufer hat die gelieferte Ware im Übrigen unmittelbar nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und hierbei festgestellte Schäden schriftlich auf dem Frachtbrief zu vermerken, diese Rüge von der Transportperson gegenzeichnen zu lassen sowie Plast-Control hierüber umgehend schriftlich zu informieren.
 - c. Soll der Liefergegenstand gemäß seiner Art und seines Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht werden, so ist der Käufer vor der beabsichtigten Verwendung außerdem dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sich der Liefergegenstand für den Einbau in eine andere Sache oder die Anbringung an eine andere Sache eignet und nach dem Einbau oder der Anbringung frei von Mängeln ist.
 6. Mängelansprüche des Käufers bestehen nicht, wenn der Käufer ohne Zustimmung von Plast-Control den Liefergegenstand eigenmächtig nachbearbeitet/abändert oder durch Dritte bearbeiten/abändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Es wird zudem keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
 - Schäden, die aus einer unvollständigen oder unzutreffenden Information des Käufers über die von ihm verwandten Arbeitsstoffe beruhen;
 - fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, soweit nicht eine eventuelle Montageanleitung von Plast-Control fehlerhaft ist;
 - Änderungen am Liefergegenstand durch den Käufer oder Dritte;
 - natürliche Abnutzung, soweit Plast-Control nicht ausdrücklich etwas anderes garantiert;
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung;
 - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe;
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Plast-Control zurückzuführen sind;
 - fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen, insbesondere Muster oder Zeichnungen, die der Käufer Plast-Control für die Herstellung der Produkte zur Verfügung gestellt hat bzw. die Plast-Control nach den Vorgaben des Käufers bei der Herstellung zu beachten hat. Plast-Control trifft hierbei keine Verpflichtung, die vom Käufer gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und Interoperabilität hin zu untersuchen.
 - 7.a Ist die gelieferte Sache mangelhaft und besteht eine Haftung der Plast-Control, obliegt der Plast-Control die Wahl der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ist die durch Plast-Control gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der Plast-Control, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 - b. Plast-Control ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - c. Der Käufer hat für die durch Plast-Control geschuldete Nacherfüllung im angemessenen Umfang die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder, soweit eine Übergabe tatsächlich unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht tunlich ist, die Ware zu Prüfungszwecken anlässlich einer Vor-Ort Besichtigung vorzuführen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der Plast-Control die mangelhafte Sache auf Verlangen der Plast-Control nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn Plast-Control ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war.
 - d. Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt. Macht der Käufer in diesem Zusammenhang berechtigterweise Kosten gegen Plast-Control geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Käufers insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt. Erhöhen sich die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten dadurch, dass die Ware auf Verlangen des Käufers an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, trägt der Käufer alle daraus entstehenden Mehrkosten. Für den Fall, dass der Käufer die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht hat, ist der Käufer verpflichtet, Plast-Control vorab einen Kostenvoranschlag für die Entfernung der mangelhaften Ware und die Montage / Installation der reparierten / neu gelieferten Ware zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat nur Anspruch auf Ersatz derjenigen Kosten für die Entfernung der mangelhaften Ware und die Montage / Installation der reparierten Ware / neu gelieferten Ware, die erforderlich und angemessen sind.
 - e. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Plast-Control nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Plast-Control vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
 8. Ist Plast-Control zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verweigert Plast-Control diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Plast-Control zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen mindestens zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Käufers bei Mängeln der Ware ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Käufer zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, von Plast-Control zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware gezeigt hat. Der Käufer ist bei Lieferung mangelhafter Waren oder bei Teillieferungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen im Übrigen nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
 9. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Plast-Control aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Plast-Control nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder sie an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Plast-Control bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziff. VII. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenzeröffnung, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen die Plast-Control gehemmt.

10. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe nachstehender Ziff. VIII dieser AVB; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
11. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen Mängeln des Liefergegenstandes beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf Mängeln des Liefergegenstandes beruhen, gilt die nachfolgende Regelung der Ziff. VIII. Nr. 10.

VIII. Schadens- & Aufwendungsersatz - Haftungsbegrenzung

1. Plast-Control haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziff. VIII. Im Übrigen ist jegliche Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.
2. Plast-Control haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Plast-Control, wegen Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
3. Darüber hinaus haftet Plast-Control
 - für Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - für Schäden, die von ihren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurden.

Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von Plast-Control auf Schadensersatz ist in Fällen dieser Ziffer VIII.3 nach Maßgabe der nachstehenden Ziff. VIII. 4, 5 und 6 begrenzt:

4. Die Haftung von Plast-Control nach der vorstehenden Ziffer VIII. 3 auf Schadensersatz ist auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
5. Die Haftung von Plast-Control nach Ziffer VIII. 3 ist ausgeschlossen, soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Käufer nach besten Kräften bemüht sein, mit seinen Abnehmern selbst Haftungsbeschränkungen soweit rechtlich zulässig – auch zugunsten von Plast-Control – zu vereinbaren.
6. Im Rahmen der Haftung von Plast-Control nach Ziffer VIII. 3 sind außerdem mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden

bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

7. Soweit Plast-Control technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Plast-Control geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Der Käufer wird Plast-Control, falls er Plast-Control nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat Plast-Control Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
9. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Im Falle des Lieferantenregresses Rückgriffs des Käufers gemäß § 445a BGB verjähren Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln der Ware nicht vor Ablauf der in § 445b Abs. 2 BGB genannten Fristen. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten beträgt ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten, durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne der Ziffer VIII. 3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der gesetzlichen Vertreter von Plast-Control, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, gilt abweichend vom ersten Absatz dieser Ziffer VIII. 10 die gesetzliche Verjährungsfrist.

IX. Produktsicherheit – Pflichten des Bestellers; Ersatzteilbelieferung

1. Plast-Control leistet Gewähr dafür, dass die von Plast-Control gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens den in Deutschland einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Sofern die Produkte außerhalb Deutschlands zum Einsatz kommen sollen, leistet Plast-Control keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren auch mit den am Einsatzort geltenden produktsicherheitsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften in Einklang stehen, es sei denn, die Parteien haben eine entsprechende Verantwortlichkeit von Plast-Control ausdrücklich schriftlich vereinbart. Liefert Plast-Control nur einzelne Komponenten einer Gesamtanlage, so beschränkt sich die Verantwortlichkeit von Plast-Control im Hinblick auf die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf die von Plast-Control gelieferten Komponenten. Der Käufer trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung dafür, dass die Gesamtanlage den einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entspricht. Etwaige Sachmängelgewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen auch im Fall von produktsicherheitsrechtlichen Mängeln der von Plast-Control gelieferten Waren ausschließlich nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern VII. und VIII.
2. Verarbeitete und gefährliche Arbeitsstoffe: Der Käufer ist dazu verpflichtet, den Fragebogen von Plast-Control zur Beschaffenheit der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
3. Standardmaschinen werden von Plast-Control nach in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik gefertigt. Sollte es beim

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Betrieb der Maschinen dennoch zu einer Überschreitung zulässiger Grenzwerte kommen, so hat der Käufer die Einhaltung der Grenzwerte dadurch herbeizuführen, dass er lärmmindernde Maßnahmen bei der Anlagenumgebung (z.B. bauliche Maßnahmen) vornimmt. Dies gilt nicht, sofern Plast-Control ausdrücklich die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der relevanten Grenzwerte übernommen, also insofern die Planungsverantwortlichkeit übernommen und bei der Konstruktion/Herstellung des betroffenen Produkts die Anlagenumgebung zu berücksichtigen hat.

4. Plast-Control stellt sicher, dass der Käufer für einen Zeitraum von max. 5 Jahren ab Auslieferung des jeweils betroffenen Liefergegenstands bei Plast-Control zu den jeweils gültigen Preisen Ersatzteile für den vom Käufer erworbenen Liefergegenstand beziehen kann. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung von Plast-Control zum Vorhalt von Ersatzteilen besteht nicht.

X. Weitere Mitwirkungspflichten des Käufers, Unterstützung bei der Inbetriebnahme von Liefergegenständen/Einsatz von Plast-Control-Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände des Käufers

1. Werden – z.B. im Rahmen der Inbetriebnahme von Liefergegenständen – Mitarbeiter von Plast-Control auf dem Betriebsgelände des Käufers tätig, so hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass am Einsatzort alle arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Es besteht insbesondere kein Weisungsrecht des Käufers gegenüber den Mitarbeitern der Plast-Control.

Der Käufer hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Anlagen, Maschinen, Betriebsmittel und sonstige Gegenstände, die der Käufer am Einsatzort stellt, in einwandfreiem Zustand sind. Auf besondere Gefahrenquellen hat der Käufer die Mitarbeiter von Plast-Control ausdrücklich hinzuweisen. Sofern am Einsatzort Arbeitsschutzvorschriften des Käufers zu befolgen sind, hat der Käufer die Mitarbeiter in geeigneter Form in diese einzuweisen.

2. Sollten im Rahmen der Auftragsdurchführung von Plast-Control auch Arbeiten an Fremdanlagen erforderlich sein, sind diese ohne gesonderte Absprache zwischen den Parteien durch den Käufer durchzuführen; es handelt sich hierbei um notwendige Vorarbeiten des Käufers. Sofern auch die Durchführung der betroffenen Arbeiten an Fremdanlagen durch Plast-Control vereinbart ist, hat der Käufer Plast-Control sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit Plast-Control die Arbeiten ordnungsgemäß durchführen kann. Soweit erforderlich, hat der Käufer die Mitarbeiter von Plast-Control hierbei auch in die Anlagenbedienung einzuweisen.
3. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine eigene IT-Infrastruktur nach dem Stand der Technik gegen Eingriffe von außen geschützt ist. Insbesondere ist der Käufer dazu verpflichtet sicherzustellen, dass kein unberechtigter Eingriff/Zugriff Dritter erfolgen kann, wenn Plast-Control im Wege der Fernwartung Arbeiten durchführt. Der Käufer haftet Plast-Control gegenüber uneingeschränkt, falls Plast-Control durch eine unzureichende Sicherheit der IT-Infrastruktur des Käufers Schäden entstehen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet Plast-Control nur dafür Gewähr, dass die Ware im Land des Lieferortes keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) verletzt, es sei denn, Plast-Control sind Schutzrechtsverletzungen am Sitz des Käufers oder in einem solchen anderen Land positiv bekannt, von dem der Käufer Plast-Control schriftlich angezeigt hat, dass der Liefergegenstand dorthin

bestimmungsgemäß verbracht werden soll. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Plast-Control gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet Plast-Control im Rahmen der Regelung in Satz 1 gegenüber dem Käufer wie folgt:

- a. Der Käufer hat Plast-Control über die von dem Dritten geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Plast-Control wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Käufer räumt Plast-Control hierzu die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird Plast-Control die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen, einschließlich des Rechts, entsprechende Untervollmachten zu erteilen.
 - b. Sofern die Lieferung eine Schutzrechtsverletzung i.S.v. Satz 1 darstellt, wird Plast-Control den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist beheben. Plast-Control wird hierzu nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder ihn austauschen.
 - c. Schlägt die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Käufer unzumutbar, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht von Plast-Control zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. VIII dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - d. Plast-Control haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit diese durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine nicht von Plast-Control voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand von dem Käufer oder einem nicht autorisierten Dritten geändert oder nicht zu den von Plast-Control empfohlenen Einsatzbedingungen oder den vereinbarten Bedingungen genutzt wird oder zusammen mit nicht von Plast-Control gelieferten Produkten eingesetzt wird. Plast-Control haftet allgemein nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit der Käufer diese zu vertreten hat. Sollten Dritte insoweit Ansprüche gegen Plast-Control geltend machen, stellt der Käufer Plast-Control hiervon frei.
 - e. Plast-Control haftet gegenüber dem Käufer auch dann nicht, wenn der Käufer die Verletzung gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von Plast-Control anerkennt oder im Falle der Einstellung der Nutzung des Produkts durch ihn den Dritten nicht darauf hinweist, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziff. VII. 7 und 9 entsprechend.
 3. Die Regelungen zur Verjährung in Ziff. VII. 11 und in VIII. 9 gelten entsprechend.

XII. Exportrecht – Voraussetzung der Lieferung durch Plast-Control

Die Lieferung durch Plast-Control steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. der Lieferung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von Plast-Control als Ausführer/Verbringer oder einem Lieferanten von Plast-Control zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringenvorschriften entgegenstehen.

XIII. Werbeverbot / Geheimhaltung

1. Die Verwendung des Logos/der Wortmarke Plast-Control GmbH sowie jede Nennung des Unternehmens als Referenzkunde des Käufers bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Einwilligung der Plast-Control.
2. Der Käufer ist verpflichtet, über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen/Daten etc., die ihm in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekanntgegeben wurden, auch nach Abgabe des Angebotes und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

XIV. Abtretungsverbot

Soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, ist der Käufer nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

XV. Anzuwendendes Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der jeweils gültigen Fassung.

XVI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Plast-Control oder, nach ausschließlicher Wahl der Plast-Control, der Gerichtsstand des Käufers.

XVII. Datenschutz

Plast-Control weist den Käufer darauf hin, dass sie gemäß § 33 BDSG die Daten des Kunden entsprechend den Vorgaben der DSGVO und des BDSG speichern und verarbeiten wird. Detaillierte Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der „Datenschutzinformation für Geschäftspartner“ hinterlegt.